

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	21.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zuschüsse städtischer Ämter

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss am 06.09.2022, Drucksache Nr.: 4627/2020-2025

Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Personalausschusses vom 06.09.2022 wurden die städtischen Ämter gebeten, die verschiedenen Zuschüsse auf der Basis der Haushaltsplanung 2023 aufzuzeigen. Das Ergebnis der Abfrage ist dieser Informationsvorlage als Anlage beigefügt.

Bei der Darstellung der Zuschüsse wird zwischen folgenden Zuschussarten unterschieden:

IZ = Investitionskostenzuschuss
 BZ = Betriebskostenzuschuss
 PZ = Projektkostenzuschuss
 MZ = Mischzuschuss (i. d. R. Kombination aus BZ und PZ)

Die Investitionskostenzuschüsse beziehen sich in der Regel auf die Mitfinanzierung von konkreten Baumaßnahmen externer Dritter (einschließlich der städt. Beteiligungen). Die zeitliche Befristung der Zuschüsse ergibt sich in diesen Fällen aus dem konkreten Finanzmittelbedarf für die jeweils geförderten Maßnahmen.

Sofern Investitionskostenzuschüsse im Rahmen der Umsetzung von städtischen Förderprogrammen (z. B. Fassadenprogramm) bzw. im Rahmen der Weiterleitung der Sportpauschale an private Sportvereine gewährt werden, bezieht sich der Hinweis „keine zeitliche Befristung“ auf die Fortdauer der jeweiligen Förderprogramme bzw. auf die Dauer der Gewährung z. B. der Sportpauschale im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Die Mitfinanzierung von Investitionen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus Eigenmitteln des Kernhaushaltes wird im Haushaltsplan als „Erwerb von Finanzanlagen“ etatisiert. Hierbei handelt es sich z. B. um die Finanzierung des Schulbauprogramms oder um die Mitfinanzierung von betriebsnotwendigen Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Diese Sachverhalte sind in der angefügten Übersicht nicht enthalten.

Betriebskostenzuschüsse, Projektkostenzuschüsse bzw. Mischzuschüsse werden mit und ohne zeitlicher Befristung gewährt. Zuschüsse, die auf dem Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung basieren, weisen i. d. R. eine dreijährige Vertragslaufzeit auf.

Für Zuschüsse mit zeitlicher Befristung sind i. d. R. für den gesamten Planungszeitraum 2023 bis

2026 Ansätze im Haushaltsplan 2023 vorgesehen, da nach Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode der Abschluss einer Anschlussvereinbarung unterstellt wird.

Gleichgelagerte Zuschüsse (z. B. Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten) wurden in der Anlage zusammengefasst dargestellt.

Die Weiterleitung von Zuschüssen z. B. des Landes an die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist in der Aufstellung nicht enthalten, da diese für den Kernhaushalt lediglich einen Durchlaufposten darstellen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.